S 9 AS 201/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AS 201/13
Datum	14.08.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 433/17
Datum	19.03.2021

3. Instanz

Datum	24.08.2021

1.Â Â Â Die Klage wird abgewiesen.
2.Â Â Â Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der Beklagte fÃ¼r die Zeit vom 01. Oktober 2005 bis zum 30. September 2006 zu Recht Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wegen fehlender Mitwirkung versagt hat.

Der 1961 geborene KlÃ¤ger beantragte am 30. September 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Mit Schreiben vom 16. November 2005 forderte der Beklagte den KlÃ¤ger zur Bearbeitung seines Fortzahlungsantrages auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II auf, weitere Unterlagen vorzulegen. Dem KlÃ¤ger wurde hierzu eine Frist bis zum 23. November 2005 gewÃ¤hrt.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 22. November 2005, bei dem Beklagten eingegangen am 23. November 2005, Widerspruch, welcher mit

Widerspruchsbescheid vom 29. November 2005 als unzulÃ¤ssig verworfen wurde.

Mit Bescheid vom 25. November 2005 versagte der Beklagte die beantragten Leistungen ab dem 01. Oktober 2005. Die mit Schreiben vom 16. November 2005 angeforderten Unterlagen und Nachweise seien trotz Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen nicht vorgelegt worden. Der Bescheid wurde dem KlÃ¤ger per Zustellungsurkunde am 29. November 2005 zugestellt. Er enthielt eine Rechtsbehelfsbelehrung, wonach gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden kÃ¶nne. Der Widerspruch sei schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Stelle einzulegen.

Im Rahmen eines vor dem Sozialgericht Darmstadt unter dem Aktenzeichen S 19 AS 321/05 ER gefÃ¼hrten einstweiligen Rechtsschutzverfahrens reichte der KlÃ¤ger ein auf den 13. Dezember 2005 datiertes Schreiben ein, welches ausweislich des auf dem Schreiben befindlichen Eingangsstempels am 04. Januar 2006 bei Gericht einging. Er fÃ¼hrte dort aus, dass nach zwischenzeitlichem Erlass des Versagungsbescheides vom 25. November 2005 â□□in vorliegender Sache vorsorglich nunmehr rechtsgemÃ¤Ã□ auch Klage erhobenâ□□ werde.

Der Beklagte erlieÃ□ daraufhin am 09. Februar 2006 einen Widerspruchsbescheid, mit welchem der so verstandene Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bescheid vom 25. November 2005 als unzulÃ¤ssig verworfen wurde. Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs habe am 30. November 2005 begonnen und am 29. Dezember 2005 geendet. Da der Widerspruch erst am 04. Januar 2006 beim Sozialgericht Darmstadt eingegangen sei, sei zu diesem Zeitpunkt die Frist zur Erhebung des Widerspruchs bereits abgelaufen.

Mit der am 10. MÃ¤rz 2006 erhobenen Klage verfolgt der KlÃ¤ger sein Ziel fort. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt er vor, dass gegen den Versagungsbescheid des Beklagten durch das Schreiben des KlÃ¤gers vom 13. Dezember 2005 an das Sozialgericht Darmstadt fristgerecht Widerspruch erhoben worden sei. Dieses Schreiben habe er vor den Weihnachtsfeiertagen persÃ¶nlich beim Sozialgericht in den Fristenbriefkasten eingeworfen. Auch aus dem Verhalten des damaligen vorsitzenden Richters gehe hervor, dass das fragliche Schreiben spÃ¤testens am 27. Dezember 2005 vorgelegen habe und somit keinesfalls erst am 04. Januar 2006 bei Gericht eingegangen sei. Ungeachtet dessen sei aufgrund einer fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung die Monatsfrist nicht wirksam in Gang gesetzt worden. Der Beklagte habe sich fÃ¼r eine fÃ¶rmliche Zustellung des Versagungsbescheids gegen Zustellungsurkunde entschieden. In solchen FÃ¤llen sei es erforderlich, in der Rechtsbehelfsbelehrung auf den Zeitpunkt der Zustellung abzustellen und nicht den ungenauen und missverstÃ¤ndlichen Begriff der Bekanntgabe, auf welchen der Beklagte vorliegend abgestellt habe, zu wÃ¤hlen. Aus diesem Grund sei die Jahresfrist anzuwenden, welche von ihm in jedem Fall eingehalten worden sei. SchlieÃ□lich sei der Versagungsbescheid rechtswidrig.Â

Der KlÃ¤ger beantragt schriftlich,
1.Â Â Â den Bescheid des Beklagten vom 25. November 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09. Februar 2006 aufzuheben und den Beklagten zu

verpflichten, dem KlÃ¤ger Leistungen nach dem SGB II in gesetzlichen HÃ¶he fÃ¼r die Zeit ab dem 01. Oktober 2005 bis zum 30. September 2006 zu bewilligen,
2.Â Â Â das Schreiben vom 16. November 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. November 2005 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er stÃ¼tzt sich im Wesentlichen auf seine Darlegungen in den vorgelegten VerwaltungsvorgÃ¤ngen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vortrags der Beteiligten im Ãbrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsakten, die jeweils Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Kammer konnte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 14. August 2017 auch in Abwesenheit des KlÃ¤gers und seines ProzessbevollmÃ¤chtigten Ã¼ber den Rechtsstreit entscheiden, da der KlÃ¤ger mit Zustellungsurkunde vom 17. Juni 2017 und sein ProzessbevollmÃ¤chtigter mit Empfangsbekenntnis vom 14. Juni 2017 Ã¼ber den Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung informiert und in der Ladung darauf hingewiesen worden waren, dass auch im Falle eines Ausbleibens Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann.

Auch bei BerÃ¼cksichtigung des Umstands, dass Ã¼ber den kurz vor der mÃ¼ndlichen Verhandlung gestellten Befangenheitsantrag des KlÃ¤gers vor der mÃ¼ndlichen Verhandlung noch nicht entschieden war, hat unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlich garantierten Grundsatzes des rechtlichen GehÃ¶rs gemÃ¤Ã Art. 103 Grundgesetz (GG) kein Anlass bestanden, in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 14. August 2017 wegen des Nichterscheinens des KlÃ¤gers nicht durch Urteil zu entscheiden, sondern zu vertagen. Der KlÃ¤ger durfte nicht auf Grund seines Ablehnungsgesuchs mit einer Verlegung des Termins und einer Vorlage des Ablehnungsgesuchs an einen anderen Richter rechnen. Er musste vielmehr die MÃ¶glichkeit in Betracht ziehen, dass die Kammer Ã¼ber dieses noch am Terminstag durch verkÃ¼ndeten und sofort rechtskrÃ¤ftigen Beschluss auf Grund mÃ¼ndlicher Verhandlung entscheiden wÃ¼rde (vgl. hierzu Bundessozialgericht (BSG), Beschluss vom 01. August 2000 â B 9 SB 24/00). FÃ¼r den Fall der Verwerfung des Gesuchs â wie geschehen â durfte die Kammer sodann in unverÃ¤nderter Besetzung zur Hauptsache mÃ¼ndlich verhandeln und entscheiden. Darum konnte der KlÃ¤ger auch nicht damit rechnen, dass eine Terminsverlegung erfolgen wÃ¼rde. Denn das hÃ¤tte das Vorliegen eines erheblichen Grundes erfordert (vgl. B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017, Â§ 110 Rn. 4b). Ein solcher erheblicher Grund war aus den oben dargelegten GrÃ¼nden in dem Ablehnungsgesuch nicht zu sehen. Ein sonstiger Vertagungsgrund war nicht ersichtlich.

Die Kammer war nicht wegen des Ablehnungsgesuchs vom 14. August 2017 daran gehindert, Ã¼ber den Rechtsstreit zu verhandeln und zu entscheiden, da das Ablehnungsgesuch unzulÃ¤ssig ist.Â

GemÃ¤Ã Â§ 60 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. Â§ 42 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) findet die Ablehnung gegen einen Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dabei kommen nur objektive GrÃ¼nde infrage, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernÃ¼nftiger Betrachtungsweise die BefÃ¼rchtung erwecken kÃ¶nnen, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenÃ¼ber. Entscheidend ist, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernÃ¼nftiger WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 16. Februar 1995 â 2 BvR 1852/94). Die Ablehnung kann jedoch nicht auf die Verfahrensweise oder die bloÃe Rechtsauffassung eines Richters gestÃ¼tzt werden, denn in dem Ablehnungsverfahren geht es allein um die Parteilichkeit des Richters und nicht um die Richtigkeit seiner Handlungen und Entscheidungen, deren ÃberprÃ¼fung allein den Rechtsmittelgerichten vorbehalten ist. Die PrÃ¼fung von Rechts- bzw. VerfahrensverstÃ¶Ãen kann allenfalls dann die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen, wenn GrÃ¼nde dargetan werden, die dafÃ¼r sprechen, dass das mÃ¶gliche Fehlverhalten auf einer unsachlichen Einstellung des Richters gegenÃ¼ber dem ablehnenden Beteiligten oder auf WillkÃ¼r beruht. Die Fehlerhaftigkeit muss ohne weiteres feststellbar und gravierend sein sowie auf unsachliche ErwÃ¤gungen schlieÃen lassen. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn der abgelehnte Richter die in seiner richterlichen TÃ¤tigkeit gesetzten Schranken missachtet und Grundrechte verletzt hat oder wenn in einer Weise gegen Verfahrensregeln verstoÃen wurde, dass sich bei dem Beteiligten der Eindruck der Voreingenommenheit aufdrÃ¤ngen konnte (Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25. Juli 2011 â L 11 SF 157/11 AB m.w.N.).

Die Kammer konnte in der vorstehenden Besetzung Ã¼ber das Ablehnungsgesuch vom 14. August 2017 entscheiden. Zwar entscheidet grundsÃ¤tzlich gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 1 ZPO i.V.m. Â§ 60 SGG Ã¼ber einen Ablehnungsantrag das Gericht, dem der abgelehnte Richter angehÃ¶rt, jedoch durch einen anderen Richter (Â§ 45 Abs. 2 ZPO). Abweichend von der Regelung des Â§ 45 Abs. 2 ZPO darf der abgelehnte Richter aber selbst Ã¼ber ein rechtsmissbrÃ¤uchliches oder sonst offensichtlich unzulÃ¤ssiges Ablehnungsgesuch mitentscheiden (h.M.; vergleiche nur Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017, Â§ 60 Rn. 10d m.w.N.). Voraussetzung hierfÃ¼r ist, dass das Ablehnungsgesuch vÃ¶llig ungeeignet ist und es sich bloÃ um eine formale Entscheidung handelt. Hierunter fallen etwa die FÃ¤lle, dass das Befangenheitsgesuch allein in Verschleppungsabsicht gestellt wurde, d. h. wenn der Antragsteller ausschlieÃlich eine VerzÃ¶gerung des Verfahrens bezweckt oder wenn der Antragsteller sonst allein verfahrensfremde Zwecke verfolgt, z. B. um Richter, die eine missliebige Rechtsansicht vertreten, auszuschalten oder einen Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung zu verhindern. VÃ¶llig ungeeignet ist ein Ablehnungsgesuch z. B. dann, wenn in der BegrÃ¼ndung keinerlei substantiierte Tatsachen vorgetragen

werden oder nur Tatsachen, die Befangenheit unter keinem denkbaren Gesichtspunkt begrÃ¼nden lassen (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017, Â§ 60 Rn. 10b, 10c und 10d m.w.N.).

Diese Voraussetzungen liegen bezÃ¼glich des Ablehnungsgesuchs vom 14. August 2017 gegen die Vorsitzende der 9. Kammer, Richterin C., vor. Das Ablehnungsgesuch des KlÃ¤gers diente zur Ãberzeugung der Kammer ausschlieÃlich der Verhinderung der mÃ¼ndlichen Verhandlung. Der Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung war dem KlÃ¤ger ausweislich der Zustellungsurkunde vom 17. Juni 2017 bereits knapp zwei Monate vor dem vorgesehenen Verhandlungstermin bekannt. Erst am Morgen der mÃ¼ndlichen Verhandlung Ã¼bermittelte der KlÃ¤ger das Ablehnungsgesuch um 05:57:09 Uhr per Fax. Das Ablehnungsgesuch des KlÃ¤gers diente insoweit lediglich dazu, eine Entscheidung durch die Vorsitzende der 9. Kammer zu verhindern. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass sÃ¤mtliche AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers keinerlei Bezug zu dem vorliegenden Verfahren aufweisen, denn die Vorsitzende hat in dem vorliegenden Verfahren lediglich die Anberaumung der mÃ¼ndlichen Verhandlung vorgenommen. Weitere ÃuÃerungen oder Handlungen durch die Vorsitzende liegen nicht vor. Es steht daher zur Ãberzeugung der Kammer fest, dass das Befangenheitsgesuch von dem KlÃ¤ger angebracht wurde, um die Erledigung des Hauptsacheverfahrens zu verzÃ¶gern.

Die auf Aufhebung des Versagungsbescheids vom 25. November 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09. Februar 2006 gerichtete Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 SGG) ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Die von dem KlÃ¤ger am 10. MÃ¤rz 2006 erhobene Klage ist zulÃ¤ssig.

Das Begehren des KlÃ¤gers kann statthaft nur mit der reinen Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 SGG) geltend gemacht werden. Gegen die Versagung einer Sozialleistung wegen fehlender Mitwirkung ist grundsÃ¤tzlich nur die isolierte Anfechtungsklage gegeben, weil es an einer behÃ¶rdlichen Sachentscheidung Ã¼ber den Leistungsanspruch noch fehlt und Ã¼ber die Aufhebung des Versagensbescheids hinaus regelmÃ¤Ãig kein schÃ¼tzenswertes Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung besteht (BSG, Urteil vom 17. Februar 2004 â B 1 KR 4/02 R; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 31. Januar 2008 â L 21 R 187/05). Streitgegenstand eines solchen Rechtsstreits ist nicht der materielle Anspruch, sondern die Auseinandersetzung Ã¼ber Rechte und Pflichten der Beteiligten im Verwaltungsverfahren. Die Verpflichtung der BehÃ¶rde zur nochmaligen Entscheidung Ã¼ber den ursprÃ¼nglichen Antrag ergibt sich bei der Aufhebung des Versagensbescheids von selbst. Ziel der gegen einen Versagungsbescheid wegen fehlender Mitwirkung gerichteten Klage ist insoweit das Begehren, das Verwaltungsverfahren nach dessen Aufhebung fortzusetzen (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 31. Januar 2008 â L 21 R 187/05). Aus diesem Grund ist gegen die Versagung einer Sozialleistung grundsÃ¤tzlich nur die reine Anfechtungsklage statthaft. Dies gilt auch, wenn die GewÃ¤hrung existenzsichernder Leistungen nach dem SGB II im Streit steht (BSG, Urteil vom 01.

Juli 2009 â□□ B 4 AS 78/08 R).Â

Die Klage ist jedoch unbegrÃ¼ndet.

Der Bescheid des Beklagten vom 25. November 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09. Februar 2006 ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Der Bescheid des Beklagten vom 25. November 2005 ist gemÃ¤Ã□ Â§ 77 SGG in der Sache bindend geworden, da der KlÃ¤ger gegen den Bescheid vom 25. November 2005 nicht fristgerecht Widerspruch erhoben hat.

Nach Â§ 84 Abs. 1 Satz 1 SGG ist der Widerspruch binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes (vgl. Â§ 37 SGB X) ist die zielgerichtete Mitteilung des Inhalts des Verwaltungsakts durch die BehÃ¶rde an den Bekanntgabe-EmpfÃ¤nger; auf dessen tatsÃ¤chliche Kenntnisnahme kommt es nicht an, es genÃ¼gt, dass er nach dem normalen Verlauf der UmstÃ¤nde die MÃ¶glichkeit hatte, Kenntnis zu nehmen (vgl. BSG, Urteil vom 04. September 2013 â□□ B 10 EG 7/12 R). Eine bestimmte Form der Bekanntgabe eines Bescheides ist nicht vorgeschrieben (vgl. Â§ 37 SGB X).

Diese Voraussetzungen fÃ¼r eine Bekanntgabe werden durch die Zustellung des Bescheides vom 25. November 2005 an den KlÃ¤ger mittels Zustellungsurkunde am 29. November 2005 erfÃ¼llt. Die einmonatige Widerspruchsfrist lief danach bis zum 29. Dezember 2005.Â

Diese einmonatige Widerspruchsfrist hat der KlÃ¤ger versÃ¤umt. AusdrÃ¼cklich hat der KlÃ¤ger zu keinem Zeitpunkt Widerspruch gegen den Bescheid vom 25. November 2005 erhoben. Zu Gunsten des KlÃ¤gers wurde ein Schreiben in dem Verfahren S 19 AS 321/05 ER, mit welchem der KlÃ¤ger wÃ¶rtlich â□□in vorliegender Sache vorsorglich nunmehr rechtsgemÃ¤Ã□ auch Klageâ□□ erhob, als Widerspruch gegen den Versagungsbescheid vom 25. November 2005 gewertet. Dieses Schreiben des KlÃ¤gers vom 13. Dezember 2005 ist bei Gericht jedoch erst am 04. Januar 2006, und damit nach Ablauf der Monatsfrist des Â§ 84 Abs. 1 Satz 1 SGG, eingegangen. Der Eingang des Schreibens am 04. Januar 2006 wird durch den darauf befindlichen Eingangsstempel bestÃ¤tigt. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass das Schreiben bereits zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt (ungestempelt) zu den Akten gelangt und erst danach mit einem Eingangsstempel versehen worden wÃ¤re, sind nicht ersichtlich.Â

Die Monatsfrist des Â§ 84 Abs. 1 Satz 1 SGG ist im vorliegenden Fall auch maÃ□gebend, da entgegen der Rechtsauffassung des KlÃ¤gers die dem Bescheid vom 25. November 2005 beigefÃ¼gte Rechtsbehelfsbelehrung keine Unrichtigkeit im Sinne des Â§ 66 Abs. 2 Satz 1 SGG aufwies. Mithin kann er sich auch nicht darauf berufen, dass ihm in Anwendung dieser Vorschrift eine Frist von einem Jahr zur

Widerspruchseinlegung zur VerfÃ¼gung gestanden habe.

Nach Â§ 66 Abs. 1 SGG beginnt die Frist fÃ¼r ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte Ã¼ber den Rechtsbehelf, die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.

Die Voraussetzungen fÃ¼r eine richtige, die Monatsfrist in Lauf setzende Rechtsbehelfsbelehrung sind nach dieser Vorschrift â□□ neben der Form schriftlich oder zur Niederschrift â□□ als inhaltliche Anforderungen die Bezeichnung des statthaften Rechtsbehelfs, hier ein Widerspruch, der zustÃ¤ndigen Stelle, an welche er zu richten ist, und die einzuhaltende Widerspruchsfrist. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschriften, den Beteiligten ohne GesetzeslektÃ¼re die ersten Schritte zur Wahrung ihrer Rechte zu ermÃ¶glichen, muss die Rechtsbehelfsbelehrung auch eine Belehrung Ã¼ber den wesentlichen Inhalt der bei der Einlegung des Rechtsbehelfs zu beachtenden Formvorschriften beinhalten (â□□Wegweiserfunktionâ□□). Andererseits darf die Rechtsbehelfsbelehrung nicht mit weiteren Informationen Ã¼berfrachtet sein; diese sind jedoch unschÃ¤dlich, wenn sie richtig und vollstÃ¤ndig sind, dÃ¼rfen aber nicht Verwirrung stiften oder den Eindruck erwecken, die Rechtsverfolgung sei schwieriger als sie in Wirklichkeit ist (st. Rspr., vgl. BSG, Beschluss vom 07. Juli 1999 â□□ B 3 P 4/99 R; BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2013 â□□ B 13 R 19/12 R; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, Â§ 66 Rn. 5, 10).

Ob die unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung fÃ¼r die FristversÃ¤umnis des Betroffenen ursÃ¤chlich war, ist grundsÃ¤tzlich unerheblich (BSG, Beschluss vom 21. Mai 2003 Â B 6 KA 20/03 B; BSG, Urteil vom 09. April 2014 â□□ B 14 AS 46/13; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, Â§ 66 Rn. 12). Nur bei an sich in der Rechtsbehelfsbelehrung nicht notwendigen, aber fehlerhaften Angaben mÃ¼ssen diese zumindest abstrakt Einfluss auf die verspÃ¤tete Einlegung des Rechtsbehelfs gehabt haben, um zu einer Unrichtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung zu fÃ¼hren (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, Â§ 66 Rn. 12).

Die von einer Rechtsbehelfsbelehrung zu wahrenden (Mindest-)Voraussetzungen werden von der des Bescheids vom 25. November 2005 erfÃ¼llt. Hinsichtlich der schriftlichen Form und der inhaltlichen Anforderungen an die Bezeichnung des statthaften Rechtsbehelfs, hier eines Widerspruchs, und der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde, an die er zu richten ist, ist dies zwischen den Beteiligten nicht umstritten. Entgegen dem Vorbringen des KlÃ¤gers wird mit diesem Satz auch in zutreffender Weise Ã¼ber den Beginn der Widerspruchsfrist mit der Bekanntgabe des Bescheids als weitere Voraussetzung fÃ¼r eine richtige Rechtsbehelfsbelehrung belehrt, obgleich der Bescheid dem KlÃ¤ger mittels Zustellungsurkunde zugestellt wurde.

Dies folgt schon aus dem Wortlaut des Â§ 84 SGG, nach dessen Abs. 1 Satz 1 der Widerspruch binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts zu erheben ist. Die Bekanntgabe umfasst dabei auch eine Zustellung. Dies entspricht auch der Definition des Begriffs Zustellung in der heutigen Fassung des Â§ 2 Abs. 1

VwZG. Zustellung ist danach die Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments in der in diesem Gesetz bestimmten Form. Ã□hnlich lautet auch Â§ 166 Abs. 1 ZPO. DarÃ¼ber hinaus bleiben nach der in Â§ 37 Abs. 5 SGB X enthaltene Regelung die â□□Vorschriften Ã¼ber die Bekanntgabe eines Verwaltungsakts mittels Zustellung unberÃ¼hrtâ□□. Eine Zustellung ohne Bekanntgabe ist insoweit auch nach frÃ¼herem Recht nicht vorstellbar.Â

Der Begriff der Bekanntgabe ist entgegen Ã¤lteren Urteilen des BSG (vgl. nur BSG, Urteil vom 27. September 1983 â□□ 12 RK 75/82) nicht mehr ungenau und missverstÃ¤ndlich, wie seine obige Beschreibung belegt. Vielmehr ist eine Rechtsbehelfsbelehrung, die fÃ¼r den Beginn der Widerspruchsfrist den im Gesetz verwandten Begriff der Bekanntgabe gebraucht, weder irrefÃ¼hrend noch unrichtig, auch wenn der angefochtene Bescheid in der besonderen Form der Zustellung â□□ vorliegend mittels Zustellungsurkunde â□□ bekanntgegeben wird. Die Bekanntgabe, die den Fristlauf auslÃ¶st, besteht dann in der Zustellung. Eine genauere Bezeichnung des die Widerspruchsfrist in Lauf setzenden Ereignisses bedarf es in einem solchen Falle nicht. Die Belehrung, die Widerspruchsfrist beginne mit der Bekanntgabe des Bescheids zu laufen, kann keinen Irrtum des Adressaten Ã¼ber den Beginn der Rechtsbehelfsfrist hervorrufen und dadurch die rechtzeitige Widerspruchseinlegung erschweren, wenn der Bescheid dem Adressaten im Wege der Zustellung mittels Zustellungsurkunde bekannt gegeben worden ist. Denn bei dieser Zustellungsart ist die Zustellung auch aus Sicht des EmpfÃ¤ngers stets zugleich die Bekanntgabe. Daran kann ein ZustellungsempfÃ¤nger bei vernÃ¼nftiger Ã□berlegung nicht zweifeln (vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 31. Mai 2006 Â 6 B 65/05).

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus dem von dem KlÃ¤ger zitierten Urteil des BSG vom 09. Dezember 2008 (B 8/9 b SO 13/07 R). In jenem Verfahren war dem KlÃ¤ger der angefochtene Widerspruchsbescheid per Einschreiben zugestellt worden. Die Rechtsbehelfsbelehrung, wonach die Klage einen Monat â□□nach Zustellungâ□□ (nicht nach Bekanntgabe) zu erheben war, wurde als richtig angesehen, weil es nicht nur folgerichtig, sondern sogar erforderlich sei, dass in der Rechtsbehelfsbelehrung auf den Zeitpunkt der Zustellung und nicht der Bekanntgabe abgestellt werde, wenn der VersicherungstrÃ¤ger sich fÃ¼r den Weg der fÃ¶rmlichen Zustellung entscheide. Daraus kann jedoch fÃ¼r die Entscheidung des vorliegenden Verfahrens nichts Zwingendes hergeleitet werden. Auch wenn in solchen Fallkonstellationen, in denen in der Rechtsbehelfsbelehrung auf die tatsÃ¤chliche Art der Bekanntgabe durch Zustellung Bezug genommen wird, die Rechtsbehelfsbelehrung nicht unrichtig ist, bedeutet dies nicht in einer Art Umkehrschluss, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung, die auf die gesetzlich vorgesehene Bekanntgabe verweist, unrichtig ist, wenn nicht nur eine formlose Bekanntgabe, sondern eine Zustellung erfolgt. Denn aus der tragenden Aussage des Urteils vom 09. Dezember 2008, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht unrichtig ist, die nicht auf den im Gesetz verwendeten Begriff Bekanntgabe verweist, sondern auf die tatsÃ¤chlich vorgenommene Zustellung, folgt nicht zwingend, dass immer, wenn seitens der BehÃ¶rde eine Zustellung erfolgt, in der Rechtsbehelfsbelehrung begrifflich nur auf die Zustellung und nicht auf die in der Zustellung liegende Bekanntgabe fÃ¼r den Fristbeginn Bezug genommen werden

darf (BSG, Urteil vom 09. April 2014 â□□ B 14 AS 46/13).

DarÃ¼ber hinaus sind keine Gesichtspunkte zu erkennen, aus denen sich eine Unrichtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung des angefochtenen Bescheids nach Â§ 66 Abs. 1 SGG ergibt.

Wiedereinsetzung bei verspÃ¤tetem Widerspruch nach Â§ 67 SGG ist dem KlÃ¤ger nicht zu gewÃ¤hren, weil er eine solche nicht beantragt hat und darÃ¼ber hinaus auch kein Grund zu erkennen ist, wieso er ohne Verschulden verhindert war, die Widerspruchsfrist einzuhalten.

Die auf GewÃ¤hrung von Leistungen vom 01. Oktober 2005 bis zum 30. September 2006 gerichtete Leistungsklage ist unzulÃ¤ssig.Â

Bei einem reinen Versagungsbescheid, wie er vorliegend gegeben ist, ist eine Leistungsklage grundsÃ¤tzlich unzulÃ¤ssig. Â§ 54 Abs. 4 SGG findet hierbei grundsÃ¤tzlich keine Anwendung, da eine Leistungsklage allgemein voraussetzt, dass die Verwaltung gerade Ã¼ber die begehrte Leistung entschieden hat (BSG, Urteil vom 25. Oktober 1988 â□□ RAr 70/87), also Ã¼ber die materiellen Voraussetzungen des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Davon kann indes keine Rede sein, wenn die Verwaltung gemÃ¤Ã□ Â§ 66 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) bis zur Nachholung der Mitwirkung eine Leistung versagt, weil der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist. Eine solche Entscheidung setzt nÃ¤mlich nicht voraus, dass die Anspruchsvoraussetzungen der geltend gemachten Sozialleistung nicht erfÃ¼llt sind. Der Â§ 66 Abs. 1 SGB I erlaubt es dem LeistungstrÃ¤ger gerade ohne weitere Ermittlungen, also ohne abschlieÃ□ende PrÃ¼fung der Anspruchsvoraussetzungen bis zur Nachholung der Mitwirkung, die Leistung zu versagen. MaÃ□geblich ist allein, ob die in Â§ 66 SGB I geregelten Voraussetzungen bei dem Erlass des Versagungsbescheides gegeben waren. Dies hat zur Folge, dass die Anfechtung einer Versagung grundsÃ¤tzlich nicht mit einer Leistungsklage verbunden werden kann, die Versagung vielmehr allein mit der Anfechtungsklage anzugreifen ist, so dass sich die gerichtliche Ã□berprÃ¼fung eines auf Â§ 66 SGB I gestÃ¼tzten Bescheides auf die in dieser Vorschrift bestimmten Voraussetzungen fÃ¼r die Versagung der Leistung zu beschrÃ¤nken pflegt (BSG, Urteil vom 25. Oktober 1988 â□□ RAr 70/87).

Eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ist im Falle eines Versagungsbescheides nur ausnahmsweise dann zulÃ¤ssig, wenn die anderweitige KlÃ¤rung der Leistungsvoraussetzungen behauptet wird oder zwischen den Beteiligten unstreitig ist (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 22. September 2016 â□□ L 7 AS 3613/15) und sich bei einer Aufhebung der Entscheidung Ã¼ber die Versagung wegen fehlender Mitwirkung das bisherige Verwaltungsverfahren lediglich wiederholen wÃ¼rde (BSG, Beschluss vom 25. Februar 2013 â□□ B 14 AS 133/12 B). Dieser Rechtsprechung liegt der Gedanke zugrunde, es wÃ¤re â□□aus prozessÃ¶konomischen GrÃ¼nden nicht sinnvoll und aus RechtsschutzgrÃ¼nden nicht vertretbarâ□□, lediglich die Versagung wegen mangelnder Mitwirkung aufzuheben und den Versicherten auf ein neu in Gang zu setzendes Verfahren zu

verweisen, wenn bereits alle Leistungsvoraussetzungen nachgewiesen seien. Eine solche Konstellation ist vorliegend aber nicht gegeben, da der KlÃ¤ger bereits die Entscheidungserheblichkeit der vom Beklagten geforderten Informationen (weiterhin) bestreitet und der Beklagte seinerseits die anderweitige KlÃ¤rung der Leistungsvoraussetzungen bestreitet. Die Kammer hat im vorliegenden Verfahren daher nicht zu prÃ¼fen, ob der KlÃ¤ger fÃ¼r den streitigen Zeitraum mit Erfolg Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beanspruchen kann.

Soweit der KlÃ¤ger sich darÃ¼ber hinaus mit der vorliegenden Klage gegen den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 29. November 2005 wendet, ist die Klage unzulÃ¤ssig. Die erhobene Anfechtungsklage ist nicht statthaft.

Die Aufforderung zur Mitwirkung stellt materiell keinen Verwaltungsakt dar. Die Anfechtungsklage setzt gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 1 SGG voraus, dass diese sich gegen einen Verwaltungsakt richtet (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017, Â§ 54 Rn. 8). GemÃ¤Ã Â§ 31 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) ist Verwaltungsakt jede VerfÃ¼gung, Entscheidung oder andere hoheitliche MaÃnahme, die eine BehÃ¶rde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des Ã¶ffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach auÃen gerichtet ist. Ein Verwaltungsakt ist somit auf eine unmittelbare, fÃ¼r die Betroffenen verbindliche Regelung von Rechten und Pflichten oder eines Rechtsstatus gerichtet, d. h. darauf, mit dem Anspruch unmittelbarer Verbindlichkeit und mit der Bestandskraft fÃ¤higer Wirkung unmittelbar subjektive Rechte der Betroffenen zu begrÃ¼nden, aufzuheben, abzuÃ¤ndern oder verbindlich festzustellen, oder aber darauf, die BegrÃ¼ndung, Aufhebung, AbÃ¤nderung oder Feststellung unmittelbar verbindlich abzulehnen. Ein Verwaltungsakt liegt somit nicht vor, wenn eine auf eine gesetzliche Grundlage gestÃ¼tzte Entscheidung noch keinen verbindlichen Charakter haben soll, diese Wirkung vielmehr erst einem anderen, spÃ¤teren Akt zukommen soll. Sinn und Zweck der in diesem Sinne geforderten verbindlichen â also endgÃ¼ltigen â Regelung ist unter anderem auch, die darin ausgesprochene Regelung zu vollstrecken.

Das Verlangen nach Â§ 60 Abs. 1 SGB I kann nicht vollstreckt werden und begrÃ¼ndet keine unmittelbaren Rechte oder Pflichten. Nach Â§ 60 Abs. 1 SGB I hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhÃ¤lt, 1. alle Tatsachen anzugeben, die fÃ¼r die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤gers der Erteilung der erforderlichen AuskÃ¼nfte durch Dritte zuzustimmen, 2. Ãnderungen in den VerhÃ¤ltnissen, die fÃ¼r die Leistung erheblich sind oder Ã¼ber die im Zusammenhang mit der Leistung ErklÃ¤rungen abgegeben worden sind, unverzÃ¼glich mitzuteilen und 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤gers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhÃ¤lt, seinen Mitwirkungspflichten nach den Â§Â§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die AufklÃ¤rung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der LeistungstrÃ¤ger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder

teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die AufklÃ¤rung des Sachverhalts erheblich erschwert. Trotz der Formulierung â□□hat alle Tatsachen anzugebenâ□□ folgt aus der Vorschrift des Â§ 60 SGB I, dass der LeistungstrÃ¤ger die Angabe von Tatsachen nur verlangen kann. Eine Pflicht, dem Verlangen nachzukommen, besteht fÃ¼r den LeistungsempfÃ¤nger nicht. Der Betroffene hat es vielmehr in der Hand, dem geforderten Verlangen nachzukommen oder sich zu weigern. Daher kann das Verlangen nicht vollstreckt werden. Die Weigerung, dem vom LeistungstrÃ¤ger Verlangten nachzukommen, ist aber kraft Gesetzes nicht folgenlos. Der LeistungstrÃ¤ger kann ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen des Â§ 66 SGB I vorliegen. Somit enthÃ¤lt erst diese weitere auf Â§ 66 SGB I gestÃ¼tzte, im Ermessen der BehÃ¶rde stehende Entscheidung eine verbindliche Regelung. HÃ¤lt der Betroffene das Verlangen fÃ¼r rechtswidrig, kann er die RechtmÃ¤Ã□igkeit des Verlangens nur inzident mit dem Rechtsbehelf gegen die nach Â§ 66 SGB I mÃ¶gliche Versagung bzw. Entziehung einer Leistung angreifen. Daher handelt es sich bei dem Verlangen nach Â§ 60 Abs. 1 SSGB I nur um eine der eigentlichen Entscheidung vorausgehende und diese vorbereitende MaÃ□nahme, die nicht selbststÃ¤ndig, sondern nur mit der das Verfahren abschlieÃ□enden Entscheidung Ã¼berprÃ¼ft werden kann. Da demnach die Aufforderung zur Mitwirkung nicht vollstreckt werden kann und nur vorbereitenden Charakter hat, stellt sie materiell keinen Verwaltungsakt dar.

Die von der Beklagten tatsÃ¤chlich veranlasste Aufforderung zur Mitwirkung stellt auch formell keinen Verwaltungsakt dar. Wird in der Ã¤uÃ□eren Form eines Verwaltungsaktes gehandelt, so ist die MaÃ□nahme unabhÃ¤ngig davon, ob sie als Verwaltungsakt hÃ¤tte erlassen werden dÃ¼rfen, als Verwaltungsakt zu behandeln. MaÃ□geblich fÃ¼r die Beurteilung, ob ein behÃ¶rdlicher Akt ein Verwaltungsakt ist, ist nicht das, was die BehÃ¶rde gewollt oder gedacht hat, sondern der objektive Sinngehalt, das heiÃ□t, wie der BÃ¼rger unter BerÃ¼cksichtigung der Ã¤uÃ□eren Form, Abfassung, BegrÃ¼ndung, BeifÃ¼gung einer Rechtsbehelfsbelehrung und aller sonstigen ihm bekannten oder erkennbaren UmstÃ¤nde nach Treu und Glauben bei objektiver Auslegung analog Â§Â§ 157, 133 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die ErklÃ¤rung oder das Verhalten der BehÃ¶rde verstehen durfte oder musste (Mutschler in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 94. EL Mai 2017, Â§ 31 SGB X Rn. 21; HeÃ□e in: BeckOK Sozialrecht, 45. Ed. 1.6.2017, SGB X, Â§ 31 Rn. 19).

Danach liegt auch formell kein Verwaltungsakt vor. Dagegen spricht bereits, dass der Beklagte seinem Schreiben vom 16. November 2005 keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefÃ¼gt hat. Auch aus dem Inhalt des Schreibens geht nicht die QualitÃ¤t eines Verwaltungsaktes hervor. Der Beklagte hat den KlÃ¤ger zur Vorlage weiterer Unterlagen hinsichtlich des von ihm gestellten Antrags auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II aufgefordert. Die gesetzlichen Regelungen der Mitwirkung werden aufgezeigt sowie die Folgen der fehlenden Mitwirkung. Das Schreiben des Beklagten vom 16. November 2005 ist somit deutlich geprÃ¤gt von der reinen Aufforderung zur Mitwirkung und ist nicht in

der Ã¤uÃeren Form eines Verwaltungsaktes gekleidet. Der KlÃ¤ger konnte das Schreiben vom 16. November 2005 somit nicht als Verwaltungsakt auffassen.Â

Da demnach weder materiell noch formell ein Verwaltungsakt vorliegt, ist gegen das Schreiben der Beklagten vom 16. November 2005 eine Anfechtungsklage nicht statthaft.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens.

Erstellt am: 06.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024